V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9486 — GBL/Webhelp)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 273/05)

1. Am 7. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Groupe Bruxelles Lambert („GBL“, Belgien),

— Webhelp SAS und ihre Tochtergesellschaften („Webhelp“, Frankreich).

GBL übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Webhelp.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— GBL: Holdinggesellschaft, die in weltweit tätige Unternehmen in verschiedenen Wirtschaftszweigen und vor allem in Europa investiert. Die einzige Tochtergesellschaft, die von GBL kontrolliert wird, ist das multinationale französische Unternehmen Imerys SA („Imerys“), das auf die Herstellung und Verarbeitung von Industriemineralen spezialisiert ist;

— Webhelp: Anbieter von Informationstechnologie-Dienstleistungen vor allem auf dem Gebiet der Geschäftsauslagerung. Zu den Tätigkeitsfeldern des Unternehmens zählen technische Unterstützung von Dienstleistungen im Bereich der Kundenbindung und Inkasso, Kundendienst auf unterschiedlichen Kommunikationskanälen und Auswertung der dabei erhobenen Daten, digitale und Marketing-Dienstleistungen, Zahlungsdienstleistungen und Lösungen für Unternehmen. Webhelp ist vor allem in Europa tätig, aber weltweit vertreten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9486 — GBL/Webhelp

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË